

Gemeinde Steißlingen

Sitzung des Gemeinderates am 21.09.2020 öffentlich	Tagesordnungspunkt 5
---	-----------------------------

Folgeantrag zur Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung

Az.: 623.22; 615.00

Sachbericht:

Seit längerer Zeit hat die Gemeinde verschiedene Fördermöglichkeiten für die Innenentwicklung und die Stärkung des Ortskerns diskutiert. Insbesondere die Aktivierung untergenutzter oder leerstehender Gebäude sowie die Bebauung innerörtlicher Baulücken soll verstärkt werden.

Im Jahr 2019 hat die Gemeinde gemeinsam mit dem Büro „die STEG“ aus Stuttgart über die Möglichkeit einer Projektaufnahme in das Landesprogramm für städtebauliche Erneuerung und Entwicklung gesprochen und den Antrag dazu gestellt. Nach Erfahrungswerten ist es selten der Fall, bereits beim Erstantrag in das Programm aufgenommen zu werden.

Dieses Jahr ist formal ein Wiederholungsantrag zu stellen, um in das Programmjahr 2021 aufgenommen werden zu können. Die Entwicklungs- und Sanierungsziele der Gemeinde sowie das Abgrenzungsgebiet haben sich im Folgeantrag nicht wesentlich geändert.

Für die Antragstellung sind zwingend Voraussetzung: Darstellung des Abgrenzungsgebietes, Darstellung der sogenannten städtebaulichen Missstände, Definierung von Entwicklungszielen sowie die Kostenrahmen der Sanierungen, welche sich über mehrere Jahre erstrecken können. Ebenfalls ist ein aktuelles Leitbild der Gemeinde (Entwicklungskonzept) dem Antrag beizufügen.

In diesem Folgeantrag verstärkt hervorgehoben ist die Neugestaltung des öffentlichen Bereichs um das geplante Gesundheitshaus herum. Ebenso wurde das Entwicklungskonzept der Gemeinde fortgeschrieben.

Die Förderungen an privaten und öffentlichen Maßnahmen werden anteilig vom Land und der Gemeinde bereitgestellt (60 % : 40 %). Die städtebauliche Erneuerung trägt nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ maßgeblich zur Nachverdichtung, zur Revitalisierung von Brachflächen und damit zur Reduzierung der Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bei.

Neben Sanierungen, Umbauten und Umnutzungen können zu einem gewissen Maß z. B. auch der Grundstückserwerb und die Abbruchkosten gefördert werden. Neubauten werden jedoch grundsätzlich nicht gefördert. Als städtebauliche Missstände im Ortskern liegen z. B. einige Verengungen von Gehwegen, gestalterische Mängel der Bausubstanz oder Hofbereiche sowie Leerstände vor.

Für das Haushaltsjahr 2021 ist ein erster Ansatz in Höhe von 26.000 € bereit zu stellen.

Die konkreten Maßnahmen werden erst nach einer erfolgten Aufnahme ins Förderprogramm gemeinsam mit dem Gemeinderat unter Beteiligung der Bürger und interessierten Grundstückseigentümer erarbeitet.

Der Vorentwurf der Gebietsabgrenzung (**Anlage**) ist vorläufig und kann auch nach Projektaufnahme angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Folgeantrag in das Landesprogramm für die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung im Herbst 2020 wird zugestimmt.

